



Telekom Austria AG

Lassallestrasse 9  
1020 Vienna, Austria

An das

**Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

BMDW - III/8 (Außenwirtschaftsrecht und Legistik)  
Stubenring 1  
1010 Wien

sowie an

[POST.III8\\_19@bmdw.gv.at](mailto:POST.III8_19@bmdw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff:**

**Geschäftszahl: 2020-0.169.199**

**Begutachtungsentwurf Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Investitionskontrollgesetz erlassen und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert werden soll**

Wien, 11.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Telekom Austria AG möchte zum Entwurf des Investitionskontrollgesetzes im Folgenden Stellung nehmen:

Die Telekom Austria AG ist Betreiber kritischer Infrastrukturen iSd der Anlagen des Entwurfs zum Investitionskontrollgesetz in Österreich und steht bekanntlich zu 28,42% im Eigentum der Republik Österreich. Die Republik stellt zudem die Aufsichtsratsvorsitzende, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, und hat das Recht, den Vorstandsvorsitzenden zu nominieren. Die Republik verfügt über weitere bedeutsame Rechte, die über eine Sperrminorität hinausgehen. Die Mehrheit der Aktien wird von der Mexikanischen AMX-Gruppe mit Hauptsitz in Mexico-City, die den größten Telekommunikationsanbieter in Südamerika darstellt, gehalten. Ca. 20% der Aktien notieren an der Wiener Börse. Wir beschäftigen mehrere tausend österreichische Beamte und ehemalige Vertragsbedienstete und haben in Österreich mehr als 8.000 Mitarbeiter. In der Corona-Krise haben wir die Republik maßgeblich unterstützt und für die Absicherung der Kommunikationsinfrastruktur gesorgt.

## 1. Problemfeld mittelbarer Erwerb, Aktivlegitimation:

Das vorgesehene Gesetz hätte die Auswirkung, dass jeglicher – die *de-minimis*-Schwelle übersteigende – Unternehmenskauf gemäß Anlage (vielfach in Wirtschaftsbereichen, die zu unserer Tätigkeit passen) durch die Telekom Austria -Gruppe in Österreich eines offenbar von AMX/Mexico-City (!) zu stellenden Genehmigungsantrags bedürfte, da laut Gesetzesentwurf auch ein mittelbarer Erwerb einer Genehmigung bedarf (und die Antragstellung lediglich durch den ausländischen Erwerber vorgesehen ist). Die EB, die dies nur bei einer „künstlichen Vereinbarung“ vorsehen, wären hiezu hilfreich, finden allerdings im Gesetzestext keinerlei Deckung.

Eine derartige Antragstellung schießt evidentermaßen weit über die gesetzlich intendierten Zielsetzungen hinaus und erzeugt lediglich hohen bürokratischen Aufwand, ohne dass daraus ein Mehrwert erwächst. Sie ist für die Telekom Austria AG ein erheblicher Wettbewerbsnachteil.

Wir bitten daher um Klarstellung im Gesetz, dass keine Genehmigungspflicht besteht, wenn die in den EB beschriebenen Umstände vorliegen, nämlich der EU- insbesondere österreichischer- Erwerber ein Unternehmen ist, das einer nennenswerten eigenen Wirtschaftstätigkeit nachgeht und eine Präsenz in Gestalt von Geschäftsräumen, Personal oder Anlagegegenständen im EU-Raum bzw. Österreich unterhält. Dies sollte auch seine nachgeordneten österreichischen sowie EU-Konzernunternehmen umfassen.

Sollte diese Klarstellung im Gesetzestext nicht möglich sein, sollte der Wirtschaftsministerin mit Verordnung die Möglichkeit gegeben werden, näher zu definieren, wann von keiner „künstlichen Vereinbarung“ auszugehen ist, weil die unmittelbar erwerbende Person eigenständige, substantielle wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet oder der Staat/ die öffentliche Hand über zumindest eine Sperrminorität verfügt. Der potentielle (österreichische oder EU-) Erwerber sollte hierüber auch eine Bestätigung erhalten können, damit von vorneherein Rechtssicherheit besteht.

*Mangelnde Aktivlegitimation des unmittelbar erwerbenden Unternehmen:* Auf jeden Fall sollte auch dem unmittelbar erwerbenden Unternehmen (also in unserem Fall bspw. der Telekom Austria AG oder einem ihrer nachgeordneten Konzernunternehmen) die Möglichkeit einer Antragstellung gegeben werden; derzeit ist gemäß § 6 des Entwurfes lediglich das Zielunternehmen oder die „erwerbende Person“ dazu berechtigt. Die „erwerbende Person“ ist aber nach den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Definitionen nicht das unmittelbar erwerbende (österreichische) Unternehmen, sondern die ausländische Person, welche die Direktinvestition tätigt.

## 2. Unbedenklichkeitsbescheinigung, Aktivlegitimation:

Entsprechend den aktuell vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen kann nur die „erwerbende Person“, also der ausländische Erwerber (i.e. wiederum nur die mexikanische AMX), oder das Zielunternehmen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erwirken. Dies ist extrem praxisfremd und erzeugt immensen bürokratischen Aufwand. Wir ersuchen daher klarzustellen, dass auch der unmittelbare Erwerber, die Telekom Austria AG selbst oder ein Unternehmen des Telekom Austria Konzerns, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erwirken kann.

### **3. Erforderlich: Klarstellung, dass bei Greenfieldinvestitionen das Investitionskontrollgesetz keine Anwendung findet**

Da auch der mittelbarere Erwerb unter das Regime des Investitionskontrollgesetz fällt, besteht die Gefahr, dass auch jegliche Unternehmensneugründung – sei es als 100% Konzernunternehmen oder mit Beteiligung Dritter - erfasst werden könnte. Den Intentionen der Gesetzesinitiative dürfte das wohl nicht entsprechen, da es ja bei einer reinen Greenfieldinvestition zu keinem Unternehmenserwerb eines bereits bestehenden Unternehmens kommt. Vermutlich würde auch der Ausnahmetatbestand für Kleinstunternehmen/ Start-ups zutreffen. Wir ersuchen auch hier um entsprechende Klarstellung.

Wir ersuchen höflich um Kenntnisnahme, Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Telekom Austria Aktiengesellschaft**